## Geset, Sammlung

får bie

## Ronigliden Dreußischen Staaten.

## \_\_\_ No. 14. \_\_\_

(No. 1730.) Geset über die bauerliche Erbfolge in ber Proving Bestphalen. Bom 13ten Juli 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Breufen zc. 2c.

haden in wohlgeschliger Anerkennung des Ansuchens der Sichobe Unseren Provon Messelbhalen und aus landesväterlicher Fürsgez für die Erhaltung und Bildung eines seihstlichtigen Bauernstandes, Uns bewogen gefunden, Anordnungen zu treffen, welche dem Sinne und den Sewohnheiten der Landbewohner jener Proving mehr als die disherigen Esque entgrechen und in Erhöltlen dem Uebernehmer eines Bauergutes die Mittel gewähren, sich in dem Besige desselben, das Erde den Webertum unverkürzt dem Nachsommen zu hinterlassen. Aus diesen Gründen verordnen Wie für die Proving Westphalen auf den Antrag Unteres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachen Unseres Staatsvahr, von solgte:

Das gegenwartige Geses soll in Unserer Proving Westphalen auf alle Bauerguter (Sofe, Kolonate, Kotten und andere sur sich bestehnde Ackernativenungen) Unwendung sinden, bern Soll Schitten im Jaher 1966, yu solchen bäuerlichen Besigungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provingialgesige, Stautten ober Gewochsiecken nach einer vom gemeinen Erbrechte abweichnden Successionsbornung veretet wurden.

Aon diesen Bauergutern soll nach einer von Unserm Justis Minister zu ertassenden Instruktion ein Werzeichnis (Matrikel) angesertigt verden, jedoch von bessen Aufnahme die Amvendung des jesigen Geleses nicht abbanach

§. 2.

Ausserbem kann jeder Sigenthumer einer unter § 1. nicht begriffenen beliebung bieselbe bem gegenwaftigen Gesehe unterwerfen und zu bem Ende in die Matries (§ 1.) eintragen lassen.

Behort Die Befigung ju einer unter Seleuten bestehenben Gutergemeinfcaft, fo tann ein folder Antrag nur bon beiben Seleuten gemeinschaftlich erfolgen.

Habraana 1836. (No. 1730.)